



Presse-Information 014 / 18

Arnsberg, 17. Januar 2018

Sturmwarnung

Eltern entscheiden über Schulbesuch der Kinder

Am Donnerstag (18.01.) ist mit orkanartigen Sturmböen zu rechnen. Bei solchen extremen Witterungsverhältnissen gibt es Hinweise für Eltern, die es zu beachten gilt.

Grundsätzlich entscheiden die Eltern, ob der Weg zur Schule zumutbar ist oder ob er unter den gegebenen Bedingungen als zu gefährlich erscheint. Sollten sich die Eltern dazu entscheiden, ihr Kind am betreffenden Tag nicht zur Schule gehen zu lassen, so sollten sie unverzüglich die Schule darüber informieren.

Schulen und Schulträger vor Ort können jedoch auch in eigener Verantwortung den Schulbetrieb aussetzen. Die Betreuung von Schülern, die dennoch in die Schule kommen, muss gewährleistet sein.

**Bezirksregierung
Arnsberg**
Pressestelle
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82-
Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de

Durchwahl
Christoph Söbbeler – 2120

Theresa Frigger – 2170

Benjamin Hahn – 2123



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 26/2018

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 42.11-006/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220/-236

24. Januar 2018

Entscheidungen über Unterrichtsausfall

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Zusammenhang mit dem Sturm "Friederike" am vergangenen Donnerstag ist bei manchen Beteiligten Verunsicherung eingetreten hinsichtlich der Frage, ob für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall die Schulleitungen oder die Schulträger zuständig sind.

Hierzu möchten wir gerne folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich findet der Unterricht zu den durch einen allgemeinen Rahmen vorgegebenen (§ 8 Schulgesetz) und durch den Stundenplan konkretisierten Zeiten statt, wobei die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist (§ 41 Abs. 1 Schulgesetz). Die Entscheidung über einen generellen Ausfall des Unterrichts obliegt als innere Schulangelegenheit grundsätzlich der Schulleitung, nicht dem Schulträger. Dabei ist es allerdings selbstverständlich (und entspricht auch den schulgesetzlichen Vorgaben; § 59 Abs. 11 Satz 1 Schulgesetz), dass die Schulleitungen solche Entscheidungen über einen Unterrichtsausfall in enger Abstimmung mit dem Schulträger treffen, da solche Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf den Aufgabenkreis des Schulträgers haben (z.B. die Organisation des Schülertransports).

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn die Entscheidung über die Durchführung des Unterrichts verbunden ist mit der Bewertung einer abstrakten oder konkreten Gefährdungslage, wie es bei extremen Witterungsbedingungen der Fall sein kann. Gelangt der Schulträger zu der Einschätzung, dass im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler (und auch der Lehrer!) nicht mehr gewährleistet ist, dann kann er in diesem Moment vorübergehend seine Verpflichtung aus § 79 Schulgesetz, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zur Verfügung zu stellen, nicht mehr erfüllen. Wenn der Schulträger die Schulleitung hierüber informiert, dann ist diese Entscheidung für die Schulleitung verbindlich (§ 59 Abs. 11 Satz 2 Schulgesetz NRW). Mit anderen Worten: An der betreffenden Schule kann in dem fraglichen Zeitraum kein Unterricht stattfinden.

Formal bleibt es dann zwar immer noch Aufgabe der Schulleitung, über den Unterrichtsausfall zu entscheiden (theoretisch könnte z.B. für einen Teil der Schülerschaft Unterricht an einem außerschulischen Ort angeordnet werden); de facto wird aber die Entscheidung des Schulträgers über die Schließung des Schulgebäudes gleichbedeutend sein mit der Entscheidung über *Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

den Unterrichtsausfall. Es liegt auf der Hand, dass in allen diesen Fällen eine sehr enge Abstimmung zwischen Schulträgern und Schulleitungen erforderlich und sinnvoll ist.

Das Letztentscheidungsrecht der Schulleitungen hat in manchen Kommunen dazu geführt, dass trotz vergleichbarer Gefährdungslage an einigen Schulen Unterricht stattgefunden hat, während an anderen der Unterricht ausgefallen ist. Dies hat zum Teil bei Eltern und Schülern zu Irritationen geführt. Zudem hat die Information der Betroffenen über die konkrete Entscheidung in manchen Fällen sehr gut, in anderen Konstellationen weniger gut funktioniert. Grundsätzlich empfiehlt es sich aus Sicht der Geschäftsstelle, alle verfügbaren Kommunikationswege (Homepage der einzelnen Schulen, Homepage des Schulträgers, Telefonketten, WhatsApp-Gruppen etc.) auszunutzen, damit alle Betroffenen möglichst zuverlässig und frühzeitig informiert werden.

Die Geschäftsstelle hat die teilweise sehr negative Medienberichterstattung über die Entscheidungspraxis bezüglich Schulschließungen zum Anlass genommen, Kontakt mit dem Ministerium für Schule und Bildung aufzunehmen. Vereinbart ist, dass in Kürze ein Gespräch zu den Fragen geführt werden soll, ob zukünftig bei ähnlichen Gefährdungslagen einheitliche (regionale) Handlungsempfehlungen gegeben werden können und wie insgesamt das Verfahren klarer und für alle Beteiligten transparenter gestaltet werden kann. Über die Ergebnisse werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Neben der Entscheidung über einen generellen Unterrichtsausfall steht natürlich die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Grundsätzlich sind die Eltern nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz dafür verantwortlich, den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder sicherzustellen. Wenn jedoch beispielsweise aufgrund einer witterungsbedingten Erschwerung des individuellen Schulwegs Gefahren für Leib und Leben des Kindes drohen, dann sind die Eltern selbstverständlich berechtigt, ihr Kind an dem betreffenden Tag nicht zur Schule zu schicken, auch wenn von einer Entscheidung über einen generellen Unterrichtsentfall abgesehen wurde. Dies entspricht der seit vielen Jahren bestehenden Erlasslage und ist kein besonderes, nur im Zusammenhang mit dem Sturm "Friederike" eingeräumtes Recht der Eltern.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe nachvollziehbar dargelegt zu haben. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher